

I

(Mitteilungen)

RAT

ERKLÄRUNG DES KÖNIGREICHS BELGIEN

zur Unterzeichnung der Verträge durch das Königreich Belgien als Mitgliedstaat der Europäischen Union

(98/C 351/01)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben auf der Tagung des Rates vom 9. November 1998 die nachstehende Erklärung des Königreichs Belgien zur Kenntnis genommen und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vereinbart:

„Das Königreich Belgien —

in Anbetracht des Unterzeichnungsprotokolls über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union ⁽¹⁾,

in Anbetracht des Protokolls über die Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte ⁽²⁾,

eingedenk der von ihm auf der Tagung des Rates vom 12. Juni 1995 abgegebenen Erklärung zu der Unterzeichnung internationaler Übereinkommen, die von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen werden sollen ⁽³⁾,

in Bestätigung dessen, daß es das Königreich als solches ist, das in allen Fällen in bezug auf sein gesamtes Hoheitsgebiet durch die Bestimmungen der von ihm geschlossenen Verträge gebunden sein wird,

in Bestätigung dessen, daß einzig und allein dem Königreich als solchem die volle Verantwortung für die Einhaltung der im Rahmen der betreffenden Verträge eingegangenen Verpflichtungen zukommt —

beabsichtigt, von nun an bei der Unterzeichnung der Verträge durch das Königreich Belgien als Mitgliedstaat der Europäischen Union grundsätzlich wie folgt vorzugehen:

- a) Die Verträge werden mit einer einzigen Unterschrift im Namen des Königreichs Belgien versehen, und zwar mit der Unterschrift eines Bundesministers, eines Ministers einer Region oder einer der Gemeinschaften;
- b) dieser Unterschrift folgt eine Erklärung, in der die Gemeinschaften und die Regionen des Königreichs Belgien aufgeführt werden, soweit die belgische Verfassung dies vorsieht.“

⁽¹⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 402.

⁽²⁾ ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 307.

⁽³⁾ ABl. C 157 vom 23.6.1995, S. 1.